

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines:

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen, die NEUMAYER GesmbH (Lieferer) und dem Kunden (Besteller).

Abweichende Bedingungen werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn sich der Besteller in einem Schreiben darauf bezieht. Aus Schweigen zu solchen abweichenden Bedingungen darf nicht auf die Zustimmung des Lieferers geschlossen werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle nachfolgenden Aufträge zwischen Lieferer und Besteller, auch wenn nicht mehr ausdrücklich auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird.

Vereinbarte ÖNORMEN gelten nur insoweit, als sie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

2. Vertragsabschluß:

Aus Angeboten oder Kostenvoranschlägen des Lieferers ist keine Pflicht zum Vertragsabschluß abzuleiten.

Kostenvoranschläge des Lieferers sind ohne Gewähr.

Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Erst zu diesem Zeitpunkt gelten Aufträge des Bestellers als angenommen. Davon unbeschadet bleibt das Recht des Lieferers, Aufträge des Bestellers direkt durch Erfüllung anzunehmen. Auch in diesem Fall gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ist der Besteller ein Verbraucher i.s.d. Konsumentenschutzgesetzes, so kommt der Vertrag erst zustande, wenn er vom Lieferer innerhalb von zwei Monaten schriftlich bestätigt wurde oder innerhalb der gleichen Frist der Auftrag durch den Lieferer erfüllt wird.

Der Inhalt der Auftragsbestätigung des Lieferers ist maßgebend für den Vertragsinhalt und den Leistungsumfang. Mündliche und telefonische Abmachungen sowie Änderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.

Der Lieferer ist berechtigt, den Auftrag -ganz oder teilweise- an Subunternehmer weiter zu geben.

Der Lieferer kann die von ihm zu erbringende Leistung einseitig abändern oder von ihr abweichen, wenn die Änderung bzw. Abweichung dem Besteller zumutbar ist, weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Als geringfügig und sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen beispielsweise bei Maßen, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur etc. Bei Hölzern und Furnieren ist eine materialbedingte Abweichung von der bestellten Farbe statthaft, auch wenn diese Oberflächen gebeizt sind. Ausdrücklich gelten lediglich nachstehende ÖNORMEN als vereinbart:

ÖNORM A 1610

ÖNORM A 2060

ÖNORM B 2110

ÖNORM B 5315 Teil 1 - 3 Fenster,

ÖNORM B 5330 Teil 1 - 8 Türen.

Bautischlerarbeiten sind in Fichte bzw. Tanne oder Kiefer (Weichholz) zu verstehen, wenn nicht andere Holzarten ausdrücklich vereinbart wurden.

3. Vertragsrücktritt:

Tritt der Besteller vor Beginn der Lieferung bzw. Montage vom Vertrag zurück, so hat er dem Lieferer einen pauschalierten Schadenersatz von 20 % der Auftragssumme inkl. Steuern zu bezahlen. Unbeschadet davon bleibt das Recht des Lieferers, einen darüber hinausgehenden Schaden zu verlangen. Der Lieferer hat jedoch die Wahl, weiter auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen, seine Leistungsverpflichtung selbst zu erfüllen und vom Besteller das vereinbarte Entgelt zu verlangen.

4. Pläne, Unterlagen:

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen einschließlich Muster und Kataloge bleiben im Eigentum des Lieferers. Jede Verwertung bzw. Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferers. Bei Verwendung ohne Zustimmung des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer einen pauschalen Schadenersatz von zumindest 55 % der Auftragssumme zu bezahlen. Unbeschadet davon bleibt das Recht des Lieferers, einen darüber hinausgehenden Schaden oder eine darüber hinausgehende beim Nutzer eingetretene Bereicherung vom Besteller zu verlangen.

5. Leistungszeit:

Leistungsstermine gelten nur dann als verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Ansonsten stellen angegebene Liefer- und Leistungszeiten nur Annäherungstermine dar. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde dies durch Umstände, die nicht der Sphäre des Lieferers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Liefer- und Leistungsstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Besteller zu tragen, falls die verzögernden Umstände in seiner Sphäre gelegen sind.

Wenn der Lieferer mit seiner Leistung im Verzug ist, so kann der Besteller erst nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden Nachfrist von mindestens einem Monat vom Vertrag zurücktreten, wobei der Rücktritt nur insoweit möglich ist, als der Vertrag vom Lieferer noch nicht erfüllt wurde. Bei Sonderanfertigungen bzw. Anfertigungen nach Maß ist ein Rücktritt des Bestellers in Folge Verzuges des Lieferers nicht möglich.

6. Montage:

Der Anschluss von mit dem Gas-, Wasser- oder Stromnetz verbundenen Anlagen erfolgt nur durch einen vom Besteller beauftragten befugten Professionisten, es sei denn anderes ist schriftlich vereinbart.

Der für die Montagearbeiten erforderliche Stromanschluss muss vom Besteller zur Verfügung gestellt werden. Die für die Montagearbeiten anfallenden Kosten des Stromverbrauches trägt der Besteller.

Die Kosten der Montage sind im Preis nicht inbegriffen, es sei denn es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

7. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Erzeugnisse im unbeschränkten Eigentum des Lieferers.

Der Besteller darf die Ware bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der die Rechte oder Verfügungsmöglichkeiten des Lieferers gefährdet, so hat der Besteller den Lieferer sofort zu benachrichtigen.

Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Erzeugnisse vom Besteller weiter veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab, bis die

Forderung des Lieferers aus der gegenständlichen Warenlieferung vollständig getilgt ist. Der Lieferer ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung ermächtigt. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, wird der Lieferer von seinem Einziehungsrecht keinen Gebrauch machen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer alle zur Geltendmachung der diesem aus der Zession zustehenden Rechte notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, die abgetretenen Forderungen dem Lieferer anzuzeigen. Der Lieferer wird ermächtigt, dem Schuldner des Bestellers die Abtretung im Namen des Bestellers anzuzeigen. Etwaige Kosten und Gebühren einer Zession übernimmt der Besteller.

8. Preise:

Die Preise gelten, soweit noch nicht berücksichtigt, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, ausgenommen Verrechnung nach den Sonderbestimmungen des § 19 UStG in Verbindung mit dem zweiten Abgabenänderungsgesetz 2002.

Treten zwischen Vertragsabschluß und Leistungsausführung

a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder

b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission

oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die im Auftrag angegebenen Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate oder der Besteller ist Verbraucher i.s.d. Konsumentenschutzgesetzes bzw. es wurde ausdrücklich ein Fixpreis vereinbart.

9. Zahlung:

Sind keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart, so ist ein Drittel der Auftragssumme bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Anzeige der Versandbereitschaft und ein Drittel innerhalb von acht Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Wird die Versandbereitschaft vom Lieferer nicht angezeigt, so tritt an deren Stelle der Zeitpunkt des Beginnes der Lieferung bzw. Montage.

Im Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Verzugszinsen p.a. verrechnet.

Wechsel und Scheck werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und zahlungshalber angenommen. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller.

Die Aufrechnung von Forderungen des Bestellers mit solchen des Lieferers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Lieferer zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen des Lieferers mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Lieferer anerkannt worden sind.

Im Fall des Zahlungsverzuges haftet der Besteller für alle Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung einschließlich der Einschaltung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes. Teillieferungen müssen in jedem Fall mit Teilrechnungen abgedeckt werden.

10. Gewährleistung:

Offene Mängel oder Mängel, die leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, müssen unverzüglich nach der Übernahme der Lieferung bzw. Leistung durch den Besteller gerügt werden, anderenfalls gelten sie als genehmigt und sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

Keinesfalls hat der Lieferer erhöhte Kosten der Mängelbehebung zu ersetzen, sollte der Übernehmer die gelieferten Erzeugnisse trotz offener Mängel weiterverarbeitet haben.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Besteller oder im Fall deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung.

Sollte der Besteller jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre.

Die Gewährleistung gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Die Gewährleistung erlischt insbesondere bei mangelhafter Montage durch den Käufer oder durch Dritte, schlechte Instandhaltung, mangelhaften Reparaturen oder nicht fachgerecht und nicht vom Lieferer durchgeführten Änderungen.

Dem Lieferer ist im Falle dessen Gewährleistungspflicht jedenfalls Gelegenheit zu geben, den Mangel der Sache durch Reparatur oder Austausch zu beheben. Preisminderung oder Wandlung kann der Übernehmer nur fordern, wenn die Verbesserung und der Austausch nicht möglich sind, für den Lieferer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären oder wenn er dem Verlangen des Bestellers nicht oder nicht in angemessener Frist nachkommt. Keinesfalls hat der Besteller Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung, sollte eine Reparatur oder ein Austausch aufgrund Weiterverarbeitung der gelieferten Erzeugnisse vereitelt werden.

Dem Besteller ist es nicht gestattet, den gesamten Werklohn zurückzubehalten, sollten sich die Mängel im Vergleich zum Gesamtauftrag lediglich als geringfügig darstellen. Der Besteller hat lediglich das Recht, von seinem Zurückbehaltungsrecht so weit Gebrauch zu machen, als es dem tatsächlichen Ausmaß der Mangelhaftigkeit entspricht.

11. Haftung:

Der Lieferer haftet in allen Fällen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn der Besteller ist Verbraucher i.s.d. Konsumentenschutzgesetzes und es tritt ein Schaden an der Person ein. Die Haftung des Lieferers ist der Höhe nach auf den Preis der Ware bzw. Leistung aus dem Auftrag beschränkt, es sei dem der Besteller ist Verbraucher i.s.d. Konsumentenschutzgesetzes.

12. Schlussbestimmungen:

Die Beziehungen zwischen Lieferer und Besteller aus dem vorliegenden Vertrag unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht. Erfüllungsort ist der Betrieb des Lieferers.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien die sachliche und örtliche Zuständigkeit des LG Korneuburg.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (Schutzbestimmungen zugunsten Konsumenten) widersprechen, somit nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.